

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Erik Schweickert FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Trickbetrug und Telefonterror im Enzkreis

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie entwickelten sich die Betrugsstraftaten nach den Tatbegehungsweisen „Falscher Polizeibeamter“, „Enkeltrick“ und „Gewinnversprechen“ seit dem Jahr 2014 im Enzkreis (unter Angabe der Gesamtfälle, versuchter und vollendeter Fälle, des Gesamtschadens, des Anteils an den Gesamtstraftaten im Enzkreis und der Aufklärungsquote)?
2. Wie bewertet sie die Entwicklung der in Frage 1 genannten Tatbegehungsweisen im Enzkreis im landesweiten Vergleich?
3. Wie oft wurde in der Region Pforzheim/Enzkreis in den letzten Jahren öffentlich vor Trickbetrügern gewarnt?
4. Wie viele Ermittlungsgruppen bzw. Ermittler waren bzw. sind im Bereich des Polizeipräsidiums Pforzheim bzw. im Bereich Pforzheim/Enzkreis mit den genannten Betrugsvarianten befasst (unter Nennung einer Bewertung des Ermittlungserfolgs der letzten Jahre)?
5. Wie bewertet sie im Hinblick auf die häufig aus dem Ausland kommenden Anrufe die Zusammenarbeit mit ausländischen Polizeibehörden?
6. Wie ist die bisherige Entwicklung im Fall der Tätergruppierung aus Izmir, die im Januar 2020 durch türkische Behörden nach Hinweisen des Landeskriminalamts festgenommen wurde?
7. Welche Auswirkungen hatte die Festnahme auf Baden-Württemberg und den Enzkreis?
8. Wie bewertet sie die psychischen Auswirkungen der teils massenhaft ankommenden (Betrugs-)Anrufe?

9. Inwiefern sieht sie die Notwendigkeit und Möglichkeiten verstärkt gegen derartigen Betrug und Telefonterror vorzugehen, bspw. hinsichtlich des Call-ID-Spoofings?
10. Wie bewertet sie das 2013 verabschiedete Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken in der Anwendung auf konkrete Fälle in Baden-Württemberg unter besonderer Betrachtung von Betrugsversuchen bei Gewinnspielen?

02.07.2020

Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Verstärkt klagen auch im Enzkreis insbesondere Seniorinnen und Senioren über Telefonterror und Betrugsversuche.

Antwort

Mit Schreiben vom 27. Juli 2020 Nr. 3-0141.5/2 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa, dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Soziales und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie entwickelten sich die Betrugsstraftaten nach den Tatbegehungsweisen „Falscher Polizeibeamter“, „Enkeltrick“ und „Gewinnversprechen“ seit dem Jahr 2014 im Enzkreis (unter Angabe der Gesamtfälle, versuchter und vollendeter Fälle, des Gesamtschadens, des Anteils an den Gesamtstraftaten im Enzkreis und der Aufklärungsquote)?*
2. *Wie bewertet sie die Entwicklung der in Frage 1 genannten Tatbegehungsweisen im Enzkreis im landesweiten Vergleich?*

Zu 1. und 2.:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Zur Darstellung der sog. Gewinnversprechen wurde die Tatbegehungsweise (TBU) „Angeblicher Gewinnverschaffer“ und die TBU „Gewinnbenachrichtigung“¹ ausgewertet.

Die PKS weist im Mehrjahresvergleich nachfolgende Entwicklung² aus:

¹ Erfassung seit dem Jahr 2018.

² Dezimalzahlen wurden auf die erste Nachkommastelle gerundet.

Anzahl der Fälle im Enzkreis nach TBU	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Straftaten gesamt	5.993	5.846	5.956	5.300	5.453	5.042
– darunter Vermögens- und Fälschungsdelikte	1.184	1.186	1.009	1.009	1.040	1.047
– davon TBU „Falscher Polizeibeamter“	1	3	0	4	4	9
– hiervon Versuche	1	1	0	2	2	7
– hiervon Vollendungen	0	2	0	2	2	2
– hiervon Schaden in Euro	0	87.100	0	52.000	43.000	58.000
– hiervon Anteil an Straftaten gesamt in Prozent	0,0	0,1	0,0	0,1	0,1	0,2
– hiervon Aufklärungsquote in Prozent	0,0	33,3	0,0	25,0	25,0	22,2
– davon TBU „Enkeltrick“	0	4	8	8	13	18
– hiervon Versuche	0	3	8	6	10	17
– hiervon Vollendungen	0	1	0	2	3	1
– hiervon Schaden in Euro	0	56.000	0	27.000	92.783	9.000
– hiervon Anteil an Straftaten gesamt in Prozent	0,0	0,1	0,1	0,2	0,2	0,4
– hiervon Aufklärungsquote in Prozent	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
– davon TBU „Angeblicher Gewinnverschaffer“ und TBU „Gewinnbenachrichtigung“	1	3	1	3	3	3
– hiervon Versuche	1	2	0	1	1	1
– hiervon Vollendungen	0	1	1	2	1	1
– hiervon Schaden in Euro	0	15.509	1.000	5.300	6.280	830
– hiervon Anteil an Straftaten gesamt in Prozent	0,0	0,1	0,0	0,1	0,1	0,1
– hiervon Aufklärungsquote in Prozent	0,0	0,0	0,0	0,0	33,3	0,0

Hinsichtlich der Gesamtstraftaten ist im Enzkreis in der Mehrjahresbetrachtung eine positive Entwicklung festzustellen. Im Zeitraum vom Jahr 2014 bis zum Jahr 2019 sind die Gesamtstraftaten um 15,9 Prozent zurückgegangen. Auch die Vermögens- und Fälschungsdelikte, unter welchen u. a. Betrugsdelikte erfasst werden, sind in diesem Zeitraum um insgesamt 11,6 Prozent zurückgegangen. Die Fälle mit der TBU „Falscher Polizeibeamter“ und der TBU „Enkeltrick“ bewegen sich trotz steigender Tendenzen auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau. Die Fälle mit der TBU „Angeblicher Gewinnverschaffer“ und der TBU „Gewinnversprechen“ liegen in der Mehrjahresbetrachtung in etwa auf gleichem Niveau. Im landesweiten Vergleich der vollendeten Delikte sind im Enzkreis für die zuvor nach TBU dargestellten Phänomenbereiche keine Auffälligkeiten oder besondere Fallhäufungen erkennbar.

3. *Wie oft wurde in der Region Pforzheim/Enzkreis in den letzten Jahren öffentlich vor Trickbetrügereien gewarnt?*

Zu 3.:

Im Dienstbezirk des zum 1. Januar 2020 gegründeten Polizeipräsidiums Pforzheim fanden im Stadtgebiet Pforzheim und im Enzkreis seit Jahresbeginn sechs Präventionsveranstaltungen zum Phänomen „Falscher Polizeibeamter“, „Enkeltrick“ und „Gewinnversprechen“ statt. Hierbei wurde u. a. die relevante Zielgruppe der Seniorinnen und Senioren informiert.

Im Rahmen anderer Themen und Zielgruppen wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer weiterer 57 Veranstaltungen auf das Phänomen des Telefonbetrugs hingewiesen, um gegebenenfalls Angehörige entsprechend sensibilisieren zu können.

Bereits in den Jahren 2017 (30), 2018 (75) und 2019 (23) wurden im vormaligen für die benannte Region zuständigen Polizeipräsidium Karlsruhe regelmäßig Veranstaltungen zu den zuvor genannten Themen angeboten.

In der Region Pforzheim/Enzkreis wurde zur Förderung der Präventionsarbeit für die Zielgruppe der Seniorinnen und Senioren und zum gegenseitigen Austausch ein entsprechendes Netzwerk gegründet. Die Auftaktveranstaltung hierzu fand noch im Jahr 2018 mit sehr guter Resonanz statt. Der Teilnehmerkreis umfasste damals verschiedene Vertreter von Seniorenvereinen, Verantwortliche der Stadt Pforzheim und dem Landkreis Enzkreis sowie andere Organisationen, die sich mit Seniorenarbeit beschäftigen. Die Fortführung des regelmäßigen Austauschs ist geplant. Eine für das erste Halbjahr 2020 terminierte Veranstaltung wurde coronabedingt und vorbehaltlich der tatsächlichen Durchführbarkeit in das zweite Halbjahr verschoben.

Die Polizei Baden-Württemberg veröffentlichte via Social Media diverse Beiträge zum Themenbereich „Trickbetrug“. Im Dreijahreszeitraum bis zum Ablauf des Jahres 2019 publizierte das Polizeipräsidium Karlsruhe 19 Beiträge. Seit dem 1. Januar 2020 informierte das Polizeipräsidium Pforzheim öffentlich anhand von acht Beiträgen. Durch das Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) wurden im entsprechenden Dreijahreszeitraum 79 Beiträge zum Thema veröffentlicht.

4. Wie viele Ermittlungsgruppen bzw. Ermittler waren bzw. sind im Bereich des Polizeipräsidiums Pforzheim bzw. im Bereich Pforzheim/Enzkreis mit den genannten Betrugsvarianten befasst (unter Nennung einer Bewertung des Ermittlungserfolgs der letzten Jahre)?

Zu 4.:

Das Polizeipräsidium Pforzheim hat die Bearbeitung von Telefonbetrugsdelikten infolge der Evaluation der Polizeistrukturreform 2014 neu geregelt. Seit Jahresbeginn 2020 werden Straftaten der in Rede stehenden Phänomene grundsätzlich durch die Kriminalpolizeidirektion Calw und dort innerhalb der Kriminalinspektion 3 bzw. dem Kriminalkommissariat Pforzheim bearbeitet. In einfach gelagerten Fällen, beispielsweise bei folgenlosen Versuchshandlungen ohne weitere Ermittlungsansätze, findet eine Sachbearbeitung bei den zuständigen Polizeirevieren unter der Fachaufsicht der Kriminalpolizeidirektion statt. Innerhalb der Kriminalinspektion 3 und dem Kriminalkommissariat Pforzheim befassen sich insgesamt zehn Beamtinnen und Beamte mit der Bearbeitung von Betrugsdelikten, darunter auch die Phänomene des Telefonbetrugs. Hinsichtlich der Aufklärungsquoten wird auf die Ziffern 1 und 2 verwiesen.

5. Wie bewertet sie im Hinblick auf die häufig aus dem Ausland kommenden Anrufe die Zusammenarbeit mit ausländischen Polizeibehörden?

Zu 5.:

Grundsätzlich wird die polizeiliche Zusammenarbeit mit nahezu allen europäischen Polizeibehörden, insbesondere mit den EUROPOL-Mitgliedsländern, als gut bewertet. Die Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden in der Türkei war in den letzten Jahren durch die starken innenpolitischen Veränderungen beeinträchtigt. Aktuell sind hier jedoch Verbesserungen erkennbar.

6. *Wie ist die bisherige Entwicklung im Fall der Tätergruppierung aus Izmir, die im Januar 2020 durch türkische Behörden nach Hinweisen des Landeskriminalamts festgenommen wurde?*

Zu 6.:

Aufgrund von Investigativrecherchen eines Journalisten des Senders RTL wurde das Landeskriminalamt Baden-Württemberg im September 2019 über eine bevorstehende Geldabholung in Stuttgart informiert. In Zusammenarbeit mit dem Polizeipräsidium Stuttgart konnte diese Geldabholung vereitelt und der Geldabholer festgenommen werden. Die Video-Aufnahmen und Rechercheergebnisse des Reporters wurden am 20. Januar 2020 bei einem Fernsehsender ausgestrahlt. Im Vorfeld dieser Ausstrahlung fand eine Durchsuchungs- und Festnahmeaktion der türkischen Polizei gegen mehrere kriminelle Callcenter in verschiedenen türkischen Städten statt. Weitere Auskünfte zu einem Verfahren der türkischen Strafvollstreckungsbehörden können von der Polizei Baden-Württemberg nicht getätigt werden.

7. *Welche Auswirkungen hatte die Festnahme auf Baden-Württemberg und den Enzkreis?*

Zu 7.:

Für den Tatortbereich Enzkreis wird hinsichtlich der Fallzahlenentwicklungen auf die Ziffern 1 und 2 verwiesen. Ob und inwieweit die Festnahme Auswirkungen auf die Entwicklung der Kriminalitätsslage in diesem Bereich im Sinne der Fragestellung hat, kann bislang nicht belastbar nachvollzogen werden.

8. *Wie bewertet sie die psychischen Auswirkungen der teils massenhaft ankommenden (Betrugs-)Anrufe?*

Zu 8.:

Das vorliegende Wissen aus Viktimisierungsbefragungen in Deutschland ist hinsichtlich Betrugsdelikten insgesamt stark begrenzt. Einzelne Studien und Rückmeldungen Betroffener weisen allerdings plausibel darauf hin, dass insbesondere vollendete Betrugsdelikte mit ernsthaften emotionalen Folgen für die Opfer verbunden sein können.

Der Weisse Ring e. V. beschreibt aufgrund seiner Erfahrung in der Opferberatung, dass viele ältere Kriminalitätsoffer oft lange unter den psychischen Folgen einer Tat leiden, dies gelte auch für Eigentums- und Vermögensdelikte wie Diebstahl oder Trickbetrug. Ohne Hilfe bei der Verarbeitung des Geschehenen könne ein Verlust der Teilhabe am sozialen Leben drohen, gekoppelt mit Verlust sozialen Vertrauens und starken Schamgefühlen.

9. *Inwiefern sieht sie die Notwendigkeit und Möglichkeiten verstärkt gegen derartigen Betrug und Telefonterror vorzugehen, bspw. hinsichtlich des Call-ID-Spoofings?*

Zu 9.:

Die Polizei Baden-Württemberg geht entschieden gegen Täterinnen und Täter in den betreffenden Phänomenbereichen vor. Die polizeiliche Fallbearbeitung findet entweder in Ermittlungsgruppen oder in spezialisierten Ermittlungseinheiten statt. Da die Täter meist aus dem Ausland und als organisierte Banden agieren, werden Mittel der bundesweiten und internationalen Zusammenarbeit konsequent genutzt sowie Strukturermittlungen zur Ergreifung der Hintermänner durchgeführt. Dennoch sind die deutschen Sicherheitsbehörden gerade im Falle der internationalen Rechtshilfe an formelle Vorgaben gebunden und insbesondere vom Unterstützungswillen ausländischer Partner abhängig.

Um einen wirksamen Schutz potenzieller Opfer zu erreichen, setzt die Polizei Baden-Württemberg einen Schwerpunkt auf präventive Aktivitäten und Aufklärung über die Tatbegehungsweisen der Betrüger. Das bundesweite Programm der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) informiert auf der Internetseite www.polizei-beratung.de ausführlich zu unterschiedlichen Themen bzw. Deliktsbereichen, so auch über die Kriminalitätsphänomene „Enkeltrick“ und „Falscher Polizeibeamter“. Außerdem stehen dort zahlreiche Publikationen mit Tipps und Verhaltenshinweisen zum kostenlosen Download bereit. Beispielsweise soll der durch ProPK konzipierte Aufsteller „Achtung! Falsche Polizeibeamte!“ potenziellen Opfern dabei helfen, die entsprechende Betrugsmasche zu erkennen. Neben dem Telefon platziert erinnert dieser die angerufenen Personen durch kurze prägnante Kernbotschaften visuell an die mögliche Tatbegehungsweise und empfiehlt im Falle des Misstrauens selbst die Polizei zu kontaktieren. Das Faltblatt „Vorsicht, Abzocke!“ der Polizei Baden-Württemberg beinhaltet ebenfalls Informationen zum Vorgehen der Straftäter bei den Modi Operandi „Falscher Polizeibeamter“, „Enkeltrick“ sowie „Gewinnversprechen“ und gibt entsprechende Verhaltenshinweise. Im Januar 2020 hat ProPK bei RTL-Spezial ausgiebig die Phänomenbereiche des Themas beleuchtet. Im gleichen Zeitraum informierte das LKA BW in der Sendung „Vorsicht Verbrechen“ im SWR über entsprechende Inhalte.

Grundsätzlich werden durch die Polizei Baden-Württemberg bei Bekanntwerden eines Trickbetrugs die örtlichen Presse- und Radiostationen über die Straftat informiert, sofern mit einem vermehrten Auftreten und Wiederholungstaten zu rechnen ist. In diesen Fällen ist eine schnelle und flächendeckende Sensibilisierung der Zielgruppe von entscheidender Bedeutung. Polizeiliche Präventionsmaßnahmen richten sich hierbei nicht nur an die potenziellen Betrugsopfer, sondern auch an dritte Personen, welche Möglichkeiten haben, die Vollendung einer Betrugshandlung zum Nachteil eines meist lebensälteren Opfers zu erkennen und zu unterbinden. Hierzu gehören beispielsweise Angehörige, Bankangestellte und weitere Personen aus dem Umfeld möglicher Opfer.

Bei Call-ID-Spoofing handelt es sich gemäß Bundesnetzagentur um die Verwendung von gezielt veränderten Absenderrufnummern. Dem Anrufempfänger wird dabei eine Rufnummer angezeigt, die nicht der tatsächlichen Anschlusskennung des Anrufers entspricht. Für eine derartige Rufnummernveränderung kann es legitime Anwendungszwecke geben. Liegt ein solcher nicht vor, ist Call-ID-Spoofing gemäß § 66 k TKG verboten.³ ProPK warnt hierzu ausdrücklich in den zur Verfügung gestellten Broschüren und Medien und informiert beispielsweise, dass die Polizei niemals mit der Notrufnummer „110“ anruft.

10. Wie bewertet sie das 2013 verabschiedete Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken in der Anwendung auf konkrete Fälle in Baden-Württemberg unter besonderer Betrachtung von Betrugsversuchen bei Gewinnspielen?

Zu 10.:

Erkenntnisse über die Anwendung des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken auf konkrete Fälle in Baden-Württemberg unter besonderer Betrachtung von Betrugsversuchen bei Gewinnspielen liegen dem Ministerium der Justiz und für Europa nicht vor.

Zum Hintergrund lässt sich Folgendes sagen: Am 9. Oktober 2013 trat das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken (salopp auch „Anti-Abzocke-Gesetz“ genannt) in Kraft. Es enthält insbesondere Regelungen zum Schutz der Verbraucher bei Inkassomaßnahmen, Telefonwerbung und Abmahnungen in Urheber- und Wettbewerbsachen. Bei den Inkassomaßnahmen soll dies insbesondere durch eine höhere Informationspflicht der Inkassoinstitute gegenüber dem Schuldner erfolgen. Das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken stellte eine Reaktion des

³ Vgl. <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Verbraucher/Rufnummernmissbrauch/Hintergrundinformationen/gesetzlicheregelung.html>

Gesetzgebers auf die sich häufenden Beschwerden von Bürgern über unseriöse Geschäftspraktiken in diesen Bereichen dar.

Für den Bereich der Gewinnspieldiensteverträge, eine besondere Form des Geschäftsbesorgungsvertrages, wurde mit § 675 Abs. 3 BGB eine neue Formvorschrift geschaffen. Ein Gewinnspieldienstevertrag ist ein Vertrag, in dem sich ein Dienstleister verpflichtet, die Kunden bei Gewinnspielen vieler Anbieter anzumelden oder zu registrieren.

Nach dem Ergebnis einer vorgelagerten Umfrage des Bundesjustizministeriums hatten Beschwerden zugenommen über untergeschobene Verträge im Gewinnspielbereich und speziell, wenn die Teilnahme an einer Vielzahl von Gewinnspielen durch Gewinnspieldienste ermöglicht wird. Der Bundesgesetzgeber war davon ausgegangen, dass Verbraucher, die Gewinnspieldiensteverträge abschließen, sich oft nicht bewusst sind, welche Verpflichtungen sie damit eingehen. Zu deren Schutz wurde daher ein Textformerfordernis (z. B. schriftlich, auch durch E-Mail) für diese Verträge eingeführt, sodass sie insbesondere nicht mehr am Telefon geschlossen werden konnten. Dieses Textformerfordernis gilt allgemein. Seine Anwendung hängt insbesondere nicht davon ab, ob der Anbieter von Gewinnspieldiensten die Vorschriften des Wettbewerbsrechts beachtet hat oder nicht. Unerheblich ist auch, ob der Vertragsschluss auf einem nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 oder UWG unerlaubten Werbeanruf beruht.

Im Jahr 2017 wurden die verbrauchererschützenden Regelungen im Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken – auch § 675 Abs. 3 BGB – im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz evaluiert.

Im Rahmen der Evaluation (abrufbar unter https://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/StudienUntersuchungenFachbuecher/Evaluierung_unserioese_Geschaeftspraktiken_Schlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=1) wurde zunächst festgestellt, dass die Verbraucherbeschwerden im Zusammenhang mit Gewinnspieldiensteverträgen seit dem Jahr 2014 erheblich zurückgegangen sind. Dieser Rückgang lässt sich – jedenfalls auch – als Folge der Einführung des Textformerfordernisses in § 675 Abs. 3 BGB deuten. Es hat sich gezeigt, dass von dieser Vorschrift die klare, für Verbraucherinnen und Verbraucher leicht fassbare Botschaft ausgeht, dass eine vertragliche Bindung sich aus einem lediglich telefonischen Kontakt nicht ergeben kann. Das Hauptproblem im Zusammenhang mit Gewinnspieldiensten bestand und besteht nicht in Gestalt unüberlegter, sondern untergeschobener Vertragsschlüsse und somit in betrügerischen Geschäftspraktiken.

Trotz des Rückgangs lassen – so die Ergebnisse der Evaluation – die Befunde darauf schließen, dass Probleme von Verbraucherinnen und Verbrauchern im Zusammenhang mit Gewinnspieldiensteverträgen auch nach dem Inkrafttreten der Neuregelung 2013 in erheblichem Ausmaß vorkommen (z. B. 10 % des Gesamtaufkommens der Verbraucherbeschwerden bei der Bundesnetzagentur, in absoluten Zahlen ca. 2.000 bis 3.000 Beschwerden/Jahr). Die vorzufindenden Geschäftsmodelle zielen u. a. darauf, die Verbraucherinnen und Verbraucher durch Aufbau einer Drohkulisse zu Zahlungen zu drängen. Zu einer gerichtlichen Geltendmachung von (angeblichen) Forderungen aus Gewinnspieldiensteverträgen kommt es – soweit ersichtlich – nicht.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär